

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 3

Nachruf: Pfarrer Leonhard Hohl in Wolfhalden [Fortsetzung und Schluss]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor, mit den übrigen Kindern wohnt jetzt die gebeugte Mutter in Colmar. — Im letzten Frühling, als er seine Gemeinde verließ, um den Sohn in Basel bei seinen Lehrern einzuführen, dachte er nicht, daß er sie nicht mehr sehen werde. Auf der Rückreise, eine Tochter in Colmar besuchend, erkrankte er und fand dort nach kurzer Krankheit sein Grab im Alter von 76 Jahren, 8 Monaten und 24 Tagen.

In der Kirche zu Lixheim wurde zu Ehren ihres entschlafenen Seelsorgers ein besonderer Trauergottesdienst gehalten und von einem benachbarten Amtsbruder der trauenden Gemeinde zugerufen:

Was hier schmerzet, wird dort Segen;
Gehst du auch auf rauen Wegen,
Christenseele, zage nicht!
Was hier Nacht ist, wird dort Licht,
Und ich fass' erst Gottes Sinn,
Wenn ich ganz erlöst bin.

Pfarrer Leonhard Hohl in Wolshalden.

(Fortsetzung und Schluß seines Nekrologs.)

Die Gemeinde Schwellbrunnen kam dem neugewählten Pfarrer mit einem ungewöhnlich großen Zutrauen entgegen und verbesserte seinen festgesetzten Gehalt (der nicht größer als in Grub war) mit reichlichen Nebeneinkünften. Wie der Pfarrer fühlte sich auch die Gemeinde geehrt an dem großen Zulauf zu den Festtagspredigten, selbst aus den Nachbargemeinden. Es war dieses zwar in Schwellbrunnen keine neue Erscheinung; der Vorfahr des Hohl, der sel. Dekan Schieß, hatte ebenfalls eine zur Zeit seltene Fülle von Predigertalent

und Popularität besessen und in seinen von nah und fern besuchten Vorträgen entwikelte. Um so mehr aber fesselte Hohl das Vertrauen von Alt und Jung, je mehr seine Predigten die ältern Zuhörer an die Zeit der Kraftfülle seines allgemein geachteten Vorfahren erinnerte und der jüngere Theil der Gemeinde an seinen Predigten ebenfalls reichen geistigen Genuss fand. Sein Wirken beschränkte sich indeß nicht auf die Kanzel und den Religionsunterricht; mit gewohnter Thätigkeit nahm er sich auch der Schulen und der Ordnung des Pfarrarchivs an. Wie in andern Gemeinden, wo Lohnschulen bestanden, war auch in Schwellbrunnen die Schulpflicht aller Kinder zu jener Zeit etwas Unbekanntes und somit dieser Punkt der obrigkeitslichen Schulordnung vom 7. Mai 1805 noch nicht durchgeführt. Um so mehr lag es in der Pflicht des Pfarrers, auf dem Wege der Belehrung und Aufmunterung den Schulbesuch zu fördern. Es mußte Pfarrer Hohl, der schon in Grub die Einführung des Scheuß'schen Schullesebuchs betrieben, schmerzen, daß sein sel. Vorgänger, einer der Verfasser jenes Schulbuches, in seiner Pfarrgemeinde mit dem angestrebten bessern Schulunterrichte nicht allgemein durchdringen konnte. Er fühlte sich daher berufen, nach Kräften nachzuhelfen, jenes vorzügliche Lehrmittel in den Schulen allgemein einzuführen, bildungsfähige junge Männer für den Schuldienst zu gewinnen und mit seinem ganzen Einflusse einen fleißigeren Schulbesuch zu erzielen. Zur Zeit, als noch jede Kontrolle über die Führung der pfarramtlichen Bücher fehlte, war die genaue und vollständige Führung derselben völlig von der Persönlichkeit des Pfarrers abhängig und sie bieten daher nicht selten in Krankheits- und andern Behinderungsfällen des Pfarrers, namentlich bei höherm Alter, manche Lücken dar. Die pfarramtlichen Bücher von Schwellbrunnen machten hievon keine Ausnahme und namentlich erlangte das Pfarrarchiv in Schwellbrunnen, wie freilich damals noch dasjenige der meisten Gemeinden, eines Familienregisters. Neben der Hausbesuchung ist wohl kein Geschäft für einen

neugewählten Pfarrer lohnender, um die nöthigen Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse seiner Anvertrauten bald sicher zu erwerben, wie die Einführung eines Familienregisters, wenn es auch einen nicht geringen Aufwand von Zeit, Fleiß und Ausdauer erfordert. Pfarrer Hohl unterzog sich dieser Arbeit; die Einführung des ersten Familienregisters in Schwellbrunnen ist sein Werk, und seine diesfallsigen Verdienste um die Gemeinde sind um so größer, als Schwellbrunnen hinsichtlich seiner Bürgerzahl die drittgrößte Gemeinde des Landes ist und von jeher viele Bürger im Auslande hatte. Hohl's pastorale Wirksamkeit äußerte sich ferner besonders auch bei zahlreichen Krankenbesuchen und dem Anstreben einer Konfirmandenordnung, nach welcher er bei der Aufnahme in den Konfirmationsunterricht sich an ein bestimmtes Alter hielt und beiden Geschlechtern gesonderten Unterricht ertheilte, so lange ihm nämlich dieses gestattet wurde.

Das freudige Wirken des Pfarrers Hohl in Schwellbrunnen erlitt nämlich von Jahr zu Jahr immer mehr Störung durch seine in gleichem Grade zunehmenden Zerwürfnisse mit einem Theil der Vorsteherschaft, besonders mit dem Präsidenten derselben, dem Landesbeamten Hrn. Joh. Konrad Frischknecht, der nach der damaligen Verfassung gleichzeitig als einflussreichstes Mitglied der Vorsteherschaft funktionirte, und während Pfarrer Hohl's Amts dauer zum Landammann befördert wurde.

Die Einreden, welche Frischknecht gegen die Konfirmandenordnung schon 1818 und 1819 erhob, scheinen diese beiden Männer einander zuerst entfremdet zu haben und Pfarrer Hohl fühlte sich um so mehr geprägt, als er nachgeben mußte; die Folge zeigte, daß Vater Frischknecht durch seine Söhne sowohl zu diesen als zu späteren Einreden aus frühzeitigen Heirathsprojekten bestimmt worden war. Frischknecht's Beförderung zum ersten Landesamte steigerte die Zerwürfnisse zwischen ihm und Pfarrer Hohl nach und nach zur bittersten Feindschaft. Mochte Pfarrer Hohl als eifriger Politiker und

nicht unbekannt mit dem Geschäftskreis der ersten Staatsbeamten mit vielen Landleuten die Überzeugung getheilt haben, es sei schon die Sekelmeisterstelle und noch viel mehr das Landammannamt für Frischknecht's Schultern zu schwer, so glaubte Hohl sich auch berufen, ganz rücksichtslos gegen die Wahl zu eifern. War Hohl selbst auf der Kanzel zuweilen unvorsichtig und verlezend in seinen Ausdrücken, um wie viel mehr beim Trunke und im Kreis von Verwandten und Bekannten. *

Während Frischknecht sich ernstlich bemühte, die Wahl von sich abzulenken, so erschien es um so gehässiger, wenn sein Ortspfarrer vorzüglich aus dem Grunde gegen die Erwählung Frischknecht's zum Landammann in Wirthshäusern am Landsgemeindeort Trogen eiferte, weil Frischknecht nicht schreiben könne und daher die Stelle eines regierenden Landammanns nicht übernehmen könnte. Die Landsgemeinde wählte aber Frischknecht doch zum Landammann, und Pfarrer Hohl nahm am nächsten Sonntag üblicher Weise Anlaß, den Gewählten in seiner Predigt zu beglückwünschen. Diese ziemlich herzlose Predigt erlitt schon verschiedene Deutungen, und

* Zum richtigen Verständniß. der Wahl des Frischknecht zum Landammann entheben wir der Zeitgeschichte folgende Thatsachen: Der greise Landammann Schmid von Urnäsch, der das Zutrauen des Volkes in vorzülichem Grade besessen, starb im Frühjahr 1822 und machte dadurch eine Neuwahl nöthig. Ein großer Theil des Volkes, der noch von den Revolutionsjahren her den Herisauern abgeneigt war, richtete das Augenmerk auf den Sekelmeister Frischknecht von Schwellbrunnen. Man sagte es laut überall im Lande, man wolle, wie früher gegenüber dem gebildeten Landammann Zellweger den schlichten Schmid, nun wieder gegenüber dem „Herren-Landammann“, dem gelehrten Dr. Dertli, wieder einen „Bauren-Landammann“, dann werde es wohl wieder Jahr und Tage gut thun. Frischknecht war so eben recht aus dem Volke hervorgegangen, um in solchem Momente das höchste Vertrauen zu finden. Er war der Sohn unvermöglicher Eltern und hatte mit dem Tode des Vaters dessen Wirtschaft auf uneigennützige Weise übernommen, um damit die Ehre des Verstorbenen zu retten. Diese edle Handlung brachte dem jungen Manne

Pfarrer Hohl sah sich veranlaßt, dieselbe mit folgendem Vorworte dem Drucke zu übergeben: „Nie hätte ich diese Predigt, das flüchtige Werk eines einzigen Tages, dem Drucke überlassen, wenn ihr Inhalt nicht durch mancherlei ungegründete Gerüchte entstellt worden wäre. Nun kann sie Jedermann lesen und prüfen, ob ich zu viel oder zu wenig oder ein zeit- und zweckgemäßes Wort gesprochen habe.“ Er hatte gepredigt über 1. Samuel 10, 24—27. Nachdem er in der Einleitung das Unerwartete und Wichtige dieser Wahl berührt, beantwortete er alsdann in der Predigt die Frage: „Welche Gedanken und Vorsätze in der Seele des neuen Landammanns und jedes Landmanns herrschen sollen,“ dahn: „1. Gott habe ihn gewählt, denn nichts geschieht ohne seinen Willen; 2. wir wollen ihm zum Amte und dem Vaterland und der Gemeinde Glück zum Manne wünschen; 3. wir wollen ihm gehorsam sein und ihm eben dadurch sein schweres Amt erleichtern, und 4. wir wollen Gott bitten, daß ihn Niemand verachte; weil aber Niemand ohne Verachtung durchkommt, daß er sie geduldig ertragen möge.“ Der Erfolg rechtfertigte den Druck dieser sehr mittelmäßigen Gelegenheitspredigt, indem damit die üblen Nach-

Glück und er hat es so recht an sich selbst das Bibelwort erfahren: „des Vaters Segen bauet den Kindern Häuser“, indem er sich in seinem Berufe als Birth und Weinhändler ein bedeutendes Vermögen erworben und zu großem Vertrauen und Ansehen gelangte. Im Jahre 1797 zu der Partei zählend, die auf Verbesserung des Landbuches drang, wurde er im folgenden Jahre zum Rathsherrn und Gemeindeschreiber, nachher zum Mitgliede der Munizipalität und im Mai 1800 zum Präsidenten der Verwaltung seiner Gemeinde ernannt. Nach der Rückkehr der alten Verfassung erhielt er die Stelle eines Gemeindehauptmanns und bekleidete sie bis er 1814 zum Landsfähnrich befördert wurde. 1816 rückte er zum Landshauptmann und 1820 zum Landssekretmeister vor. Hatte er schon diesen Beförderungen sein Entlassungsbegehren entgegengestellt, so hat er auch nicht weniger mit richtiger Selbstkenntniß Allem aufgeboten, um der Erwählung zum Landammann auszuweichen, indem er bereits Anstalten getroffen, das Land zu verlassen, und nur auf dringende Bitten sich von diesem, damals noch nicht üblichen, entscheidenden Schritte abhalten ließ.

reden einstweilen verstummt. Am h. Oftertage 1823 erzürnte Pfarrer Hohl den jungen, feurigen Hauptmann Frischknecht in der Kirche auf eigenthümliche Weise. Die Kirche war gedrängt voll und nach alter Unsitte rangen auf der Emporkirche die Starken um ihre Plätze. Hauptmann Frischknecht, der die Aufsicht halten sollte, scheint während des Gesanges vor der Predigt nicht kräftig genug gegen diese Störungen eingeschritten zu sein, was Pfarrer Hohl veranlaßte, von der Kanzel aus mit einem heftigen Erguß sowohl das unsittliche Betragen als die schlaffe Aufsicht zu züchtigen. Der Hauptmann lief sogleich im Zorne zur Kirche hinaus und warf den Mantel weg, so daß diese Zurechtweisungen mit ihrem Gefolge ungleich mehr störten als die Unfugen selbst. Wurden auch die Beschuldigungen zwischen Pfarrer und Hauptmann später durch Freunde vermittelt, so war der Groll damit nicht gewichen. Einmal in der Passionszeit schilderte er in einigen Predigten das jüdische Gericht zu Jerusalem in solchen Bildern, daß man allgemein dafür hielt, er habe damit die Ortsvorsteuerschaft „spizlen“ wollen. Diese sandten deshalb eine Abordnung an den Pfarrer und verbaten sich solche Kennzeichnung für die Zukunft. Hohl gab aber ihnen die spizfindige Antwort: „Er habe immer geglaubt, eine Vorsteuerschaft zu besitzen, die mit der jüdischen Obrigkeit in keinen Vergleich komme; nun aber dürfe er dieses nicht mehr glauben, denn es heiße: Wenn man den Hund trifft, so bellt er.“ Die in der damaligen Liturgie im sonntäglichen Gebete in der Fürbitte für die Obrigkeit enthaltenen Prädikate: „insonderheit aber für unsere geliebte Obrigkeit, für die frommen und weisen Landammann und Rath“, änderte er dahin ab, daß er statt „geliebte“ „milde“ hinzetzte, „die frommen und weisen“ strich und öfters das ganze Gebet durch ein anderes ersetzte. Zur Zeit und bei den gespannten Verhältnissen zwischen dem Pfarrer und dem Landammann mußte diese willkürliche Änderung auffallen. Als im Dezember 1824 Landammann Frischknecht, von seinem verfassungsmäßigen Rechte

Gebrauch machend, den großen Rath zur ordentlichen Herbstrechnungssitzung nach Schwellbrunnen berief, wurde dieser sonst so ehrenhafte Anlaß für die Gemeinde gleichzeitig die nächste Veranlassung zum offenen Ausbruch der schon länger glimmenden Zwietracht und zum heftigsten Parteikampfe. Pfarrer Hohl predigte am vorhergehenden Sonntag, den 5. Dezember 1824, mit gewaltigem Eifer „über die Pflichten des Richters und die Beweggründe zur Erfüllung derselben“ und verwob in diesen langen, beredten Vortrag eine Charakteristik der 7 Landesbeamten, welche Schwellbrunnen seit der Gründung der Gemeinde hatte, mit weitern Beispielen der Gerechtigkeit aus der Landes- und Weltgeschichte. Diese Predigt, welche Hohl wegen der stattgefundenen „Misdeutungen“ drucken ließ, ist so recht ein lebendiges Bild von seiner gewöhnlichen Predigtweise und macht erklärlich, warum er als Prediger einen so großen Zulauf hatte. In Lob und Tadel war er eigentlich verschwenderisch; was er als recht und gut erkannte, konnte er fast nicht genug rühmen, was er für unrecht und böse hielt, nicht strenge genug tadeln. Den zitierten Beispielen wußte er gewöhnlich eine so reizende Färbung zu geben, daß man sie mit Gespanntheit anhörte und mit Leichtigkeit auf bekannte und eigene Erlebnisse anwenden konnte. Dieses Übermaß von Lob und Tadel abgerechnet, hätten jedoch Unbefangene schwerlich an vorliegender Predigt irgend welchen Anstoß genommen, wenn der Prediger ebenfalls in parteiloser, unbefangener Stellung gestanden hätte. Wie aber die Verhältnisse waren, gaben namentlich einzelne Stellen Anstoß, wie z. B. diejenige, in welcher er über die drei Sitzungen des großen Rathes in den 1790er Jahren in Schwellbrunnen sagte: „Wie aber Gericht und Rath gehalten wurde, das weiß nur der, der Herr über alle Herren, Richter über alle Richter auf Erden ist.“ Ferner die Stelle über den 1732 erwählten Sekelmeister Augustin Mof, dahin lautend: „Von diesem Mann, der gegen das Volk und besonders gegen die Geistlichkeit dieser Gemeinde mehr Strenge als Milde,

mehr Härte als Güte, mehr Herrschsucht als menschenfreundliche Herablassung bliken ließ und ausübte, und deshalb mehr gefürchtet als geliebt, mehr betitelt als geehrt wurde, könnte ich Vieles erzählen, aber Klugheit gebietet mir, zu schweigen, ich will ihn in Frieden ruhen lassen.“ Weiter: Das zitierte bekannte Beispiel des Landammanns Gebhard Zürcher wegen gesetzlicher Bestrafung seines Sohnes, mit den dasselbe begleitenden Fragen: „Wo sind die Richter heut zu Tage, die, wie Zürcher, über ihre eigenen Kinder, wenn sie strafbar handelten, das Urtheil nach der Strenge des Gesetzes sprechen würden? Wo ist der gerechte Vater, der, wenn sein Kind fehlte, mehr um gesetzliche Abstrafung desselben, als um widerrechtliche Schonung bitten würde?“ In sonderbarem Gegensaze zu der Ehre und Wichtigkeit, welche Pfarrer Hohl in seiner Predigt der in seinem Pfarrhause abzuhaltenden Grossrathssitzung beilegte, stand sein Benehmen bei Einräumung der erforderlichen, noch jedenfalls dürftigen Lokalität. Es war nämlich ein sonst dem Pfarrer angewiesenes Schlafzimmer für die Rathssammlung zu räumen; er that es bereitwillig, bis an ein Bett, das er bis unmittelbar vor der Sitzung im Zimmer stehen ließ. Man hätte wohl vergeblich jemanden gesucht, der diese Handlung schiklich gefunden hätte; dagegen lag auf der Hand, daß dieser Widerstand zum voraus den regierenden Landammann Frischknecht, zu dessen Ehre eben der Rath sich in Schwellbrunnen versammelte, empfindlich kränken mußte. Wie sonderbar! Gestern beglückwünschte Hohl in seiner Predigt den regierenden Landesvater und bat für ihn zu Gott um mächtigen Beistand zu seinen Amtsverrichtungen in dieser Woche; heute suchte er ihn mittelbar aufs empfindlichste zu beleidigen und seine ohnehin nicht geringe Reizbarkeit zu einem Gewaltaft zu veranlassen. Hohl täuschte sich indessen dieses Mal an dem Charakter des Landammanns Frischknecht, indem derselbe, wenn auch noch so empfindlich gekränkt, doch sich nicht selbst Recht schaffte. Dagegen befahl sein Kollege, Hr. Landammann Derili, die unverzügliche Wegschaffung des

Bettes, und handelte damit wohl im Einverständniß der h. Behörde. Pfarrer Hohl hingegen wurde durch diese gezwungene Folgeleistung so aufgebracht, daß er dadurch nur zu deutlich seine böswillige Absicht verrathen. Nicht nur äußerte er seinen Unwillen über den Rath gegen Bekannte und Unbekannte, sondern er nahm auffallender Weise Anlaß, diesen Gegenstand zum Thema seiner nächsten Sonntagspredigt zu machen. Er hielt Sonntags den 12. Dezember 1824 bei der Beerdigung einer Konfirmandin eine Leichenpredigt über 1. Könige 19, V. 4 u. 5, oder das Thema: „Woran uns der Anblick eines Bettles erinnern könne und solle?“ In gewohnter beredter Sprache und mit Anführung vieler geschichtlicher Beispiele beantwortete er die gestellte Frage auf folgende Weise: „Der Anblick eines Bettles erinnere uns 1. an den auf der Flucht vor der blutgierigen, grausamen Königin Isabel sich befindenden und unter einem Wachholderbaum schlafenden Elias; 2. an den auf einem harten Stein schlafenden Jakob; 3. an die Armut Jesu, der arm geworden ist, auf daß wir durch seine Armut reich würden; 4. an die Wahrheit: Ein gutes Gewissen sei das weichste Ruhesissen; 5. an die verschiedenen Krankheiten, durch welche der Mensch zum Tode reif wird, und an die mannigfaltigen Todesarten, durch welche die Menschen aus dem Lande der Sterblichkeit in das Reich hinübergehen müssen, wo kein Tod mehr ist; 6. an die Nacht und an das wahre Sprichwort: Nach gethaner Arbeit ist gut ruhen, und 7. an die Pflicht, recht ernstlich dafür zu sorgen, so unser Thun und Lassen, unser ganzes Leben einzurichten, daß wir einst auf dem Bette der Ehre sterben können.“ So reich diese Predigt einerseits an Erbauung war, so verrieth sie anderseits den befangenen Standpunkt des Predigers, mit der besondern Betonung, wie nothwendig es auch die Ersten des Volkes hätten, sich stets und überall und selbst im Rath an ihre Sterblichkeit und ihre Rechenschaft zu erinnern. Ja, um das Bild recht anschaulich zu machen, verwies er nicht nur auf die Gleichheit

im Tode, sondern zitierte das einzige Beispiel aus unserer Landesgeschichte, wo der Tod selbst im Rathssaale seine Unparteilichkeit übte. Er sagte wörtlich: „Wie oft schon hat der Herr zum Regenten in der Rathsstube gesprochen: Lege ab Mantel und Degen, die Zeit ist da, daß du mußt sterben! Den Landammann Michael Altherr von Trogen traf in der Rathsstube, in welcher er den 14. April 1735 saß und präsidirte, ein Blutschlag und an demselben Tage noch mußte er sterben; so ging für ihn der Weg von seinem Richtersitz hin vor Gottes Richterthron!“ Der nachherige Druck dieser Predigt und das rechtfertigende Vorwort derselben vermochten nicht, die Gemeinde von der unparteischen Stellung des Predigers zu überzeugen, und es spaltete sich seine Zuhörerschaft in eben so entschiedene Freunde wie heftige Feinde des Pfarrers. An der Synode im April 1825 flagte Landammann Frischknecht den Pfarrer Hohl an, daß er sich nicht als Seelsorger betrage, Unordnungen in der Gemeinde mache und eigenmächtig die Liturgie abgeändert habe. Die Synoden gaben sich Mühe, die Sache zu vermitteln, und wirklich kam wenigstens für denselben Tag durch die Bemühung der Herren Dekan Schieß, Pfarrer Frei und Bernet eine gütliche Vermittlung zu Stande. Noch aber blieb Pfarrer Hohl übrig, wegen seines Mißbrauchs der Kanzelfreiheit in der Predigt vom 5. Dezember 1824 durch die oben zitierten Stellen sich vor großem Rath zu verantworten. Er ließ zwei Vorladungen unbeachtet, und es erkannte alsdann der große Rath am 23. Juni 1825, Hohl soll eidlich zitiert und eine weitere Klage auf Bestechlichkeit näher untersucht werden. Endlich am 28. September 1825 erschien Hohl als Beklagter vor dem großen Rath und wurde wegen Mißbrauchs der Kanzelfreiheit, „indem er damit die Handlungen und den Charakter unserer in Gott ruhenden Amtsvoßahnen auf eine böswillige Weise verdächtigt“ und auch den sel. Sekelmeister Mof „verdächtig hergestellt hat“, so wie „wegen sich eidlich zitiren lassen und daß er von Isak Wit von Krummenau,

wohnhaft in Schwellbrunnen, über dessen Angelegenheit er als Eherichter sprechen mußte, Geld angenommen hat", um 55 fl. in den Landsekel gebüßt und die fraglichen 4 Thaler von Wif wurden ebenfalls dem Fiskus zuerkannt. Desgleichen traf Wif eine Buße von 10 fl., „weil er Pfarrer Hohl durch die ihm aufgedrungene Gabe von 4 Thalern in den Verdacht der Bestechlichkeit gebracht hat“ *. Hatte auch dieses Urtheil über Pfarrer Hohl keine ehrverleTZende Folge, so überzeugte er sich doch, daß sein Wirken in Schwellbrunnen kein gesegnetes mehr sein könne, und gab die Resignation ein, ohne jedoch die Gemeinde zu verlassen. Noch hatten Hohl's zahlreiche Freunde die Hoffnung auf eine Aussöhnung zwischen Hohl und Frischknecht nicht aufgegeben und trachteten darnach, an der Kirchhöre über die Pfarrwahl den Pfarrer Hohl wieder in Vorschlag zu bringen; die Vorsteher aber, zu den Gegnern Hohl's zählend, verzögerten wohl nicht ohne Absicht die Wahl. Unterm 25. Oktober 1825 erschienen 24 Männer beim regierenden Hauptmann Frischknecht, um in allem Anstande Auskunft über die Pfarrwahl zu verlangen, anzufragen, ob man nicht dem Pfarrer Hohl gestatten würde, wieder eine Predigt zu halten, und die Besorgniß äußernd, daß mit Weggehen des Pfarrers Hohl auch die reichste Bürgerin wegziehen dürfte. Der Hauptmann war nicht geneigt, dem Pfarrer Hohl eine Predigt zu gestatten. Auch Pfarrer Hohl gab seinen Gönnern über die Wiederannahme der Stelle eine ausweichende Antwort. An der nachher Behufs der Pfarrwahl abgehaltenen Kirchhöre erlaubte sich Landammann Frischknecht die

* Ein Zwischenakt am Rath kennzeichnete die zwischen Hohl und Frischknecht waltende Bitterkeit. Hohl stellte nämlich das Begehren, daß der Landammann Frischknecht und der Gemeindehauptmann Frischknecht während der Beurtheilung seiner Klagen in Ausstand kommen sollen, was sich wohl von selbst verstanden hätte. Landammann Frischknecht wurde dadurch so aufgebracht, daß er Hohl sogleich Lügner schalt, dann aber doch den Präsidentenstuhl verließ und abtrat.

heftigsten Ausfälle, indem er den Pfarrer Hohl als Lügner und Säufer bezichtete, seine Gönner ein Komplottvolk und Ruhestörer hieß und erklärte, wenn Einer ein Wort für den Pfarrer Hohl rede, so zeichne er ihn auf und gebe ihn dem großen Rath als Rebell ein. Mit der Wahl des Pfarrers Zollikofer war wohl die Pfarrstelle besetzt, nicht aber der Hader in der Gemeinde beseitigt. Altpfarrer Hohl hatte sich mehrere Notizen über gesetzwidrige Handlungen des Landammanns und der Vorsteuerschaft gesammelt und es wurden dieselben in mehrfachen Abschriften in der Gemeinde verbreitet. Eine gleiche, 23 Klagepunkte enthaltende Denunziationschrift übermittelte Hohl an den stillstehenden Landammann Dertli, ohne jedoch in der Sache als Kläger auftreten zu wollen. Auch die Geistlichkeit nahm sich der Sache so weit an, daß sie, begreiflich ohne Voranzeige an den Landammann, außerordentliche Konvente abhielt, jedoch unter gegenseitiger Gelobung des Geheimhaltens der Verhandlungen aus einander ging, was ihr die Ungnade der Obrigkeit, d. h. das Verbot solch geheimer Zusammenkünfte zuzog. Die Standeshäupter, an welche die Denunziationschrift gelangte, ordneten einen gerichtlichen Untersuch an, der vom 14. bis 16. Februar 1826 andauerte und ein Resultat lieferte, wie sie in unserer Landesgeschichte glücklicher Weise selten sind. Wenn auf Seite Hohl's diese späte Rüge über ungesezliche Handlungen seiner Ortsvorsteher die Tendenz verrieth, hinternach dem Ansehen derselben, besonders dem des Landammanns schaden zu wollen, so benutzte anderseits der Landammann Frischknecht, dem es wohl nicht entgehen konnte, daß der Untersuch ihn ebenfalls kompromittiren werde, die Gelegenheit, um Hohl eine Falle zu legen, daß er nach den damaligen Begriffen seine Ehre verlieren und dadurch amtsunfähig werden müsse. Frischknecht trat nämlich vor Untersuch sogleich als Kläger auf, daß Hohl bei seiner Wahl gesagt habe, er, Frischknecht, könne nicht schreiben, und falkulirte richtig, wenn Hohl die Klage nicht kanntlich sei, so könne er ihn überweisen, dann sei er ein

überwiesener Lügner, und sei er die Klage kanntlich, so sei er doch ein Lügner, weil er, Frischknecht, schreiben könne. Hohl wollte anfänglich auf diese Klage nicht Bescheid geben, wurde aber durch ein Vorurtheil dazu verpflichtet. Sodann erklärte er, er könne unmöglich je gesagt haben, daß Frischknecht nicht schreiben könne, weil ihn sein Gewissen der Unwahrheit bezichtigt hätte, sondern seine Ausserungen seien nicht weiter gegangen, als Frischknecht sei des Schreibens nicht mächtig, er könne nicht wohl schreiben. Hohl's Klagen gegen die Vorsteuerschaft im Allgemeinen und Landammann Frischknecht im Besondern reichten bis auf das Jahr 1807 zurück und betrafen widerrechtliche Kopulationsbewilligungen in allzu nacher Verwandtschaft, Kopulationen zur unrechten Zeit und am unrechten Ort, Verheimlichung von Verbrechen, Bestrafung von solchen Vergehen in die Armenkasse, die dem kleinen Rath verzeigt und in die Landeskasse gebüßt werden sollten, ferner außerordentliche Begünstigungen einzelner Personen und Familien. Die meisten Klagen stützen sich auf Thatsachen und Zugeständnisse; Hohl aber hatte auch selbst an dem ungesezlichen Verfahren bei mehreren Kopulationen Theil genommen und selbst persönlich sich vor der Vorsteuerschaft mit Erfolg um die Bewilligung einer Kopulation beworben, die der große Rath wegen allzu nacher Verwandtschaft abgeschlagen hatte. In den meisten Fällen erschien der Landammann Frischknecht als Gemeinde-, Landesbeamter oder Verwandter betheiligt, und es erscheint bei seiner sonstigen Gutmühigkeit mindestens zweifelhaft, ob er sich wirklich von der Leidenschaft beherrschen lassen oder ob er nicht vielmehr nur aus Unkenntniß und Schwäche oder aus Ueberschätzung der Tragweite seiner Kompetenz gefehlt und damit auch die Ortsvorsteuerschaft, die ihm ganz ergeben war, zu ungesezlichen Handlungen verleitete. Ueberdies herrschte damals noch überall im Lande große Unklarheit in den Begriffen über die Kompetenzen der verschiedenen Beamtungen und Gerichtsstellen, so daß man einestheils in den geringfügigsten Sachen

Befehle vom Landammann einholte, während man hingegen andertheils es fast für eine Pflicht der Gemeindebehörden hielt, in Ehe- und Strafsachen nach Konvenienz zu verfahren. Was Wunder daher, wenn so ein naturwüchsiger Landammann glauben möchte, auf ähnliche Weise verfahren und nur sich selbst fragen zu sollen, was er für schiflich und recht halte, um so mehr, als selbst in Heirathsbewilligungen die Praxis des großen Rathes und des Ehegerichtes, wie die der Standeshäupter, eine schwankende war. Auch zweifeln wir sehr, ob es Pfarrer Hohl zur Zeit seines Vertrauens nicht möglich geworden wäre, manches Ungesetzliche zu verhüten, wenn er es mit aller Entschiedenheit gewollt und nicht selbst zu Ungesetzlichkeiten Hand geboten hätte. Wahrlich, auch hier hat sich das Sprichwort erwähret: „Hüte dich vor dem ersten Schritt“ u. s. w. Weit entfernt, die Behörde Schwellbrunnens entschuldigen oder andere Behörden verdächtigen zu wollen, so glauben wir doch, Niemanden Unrecht zu thun, wenn wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß nicht in Schwellbrunnen allein junge Diebe ohne Abstrafung in fremden Militärdienst geschickt, Klagen zwischen Eheleuten auf Vergehen unerörtert geblieben, die Strafkompetenz überschritten und einzelne Personen und Familien besonders begünstigt worden seien. Die Justizkontrolle ist bekanntlich erst eine Schöpfung neuerer Zeit; vorher fand nur, wie in Schwellbrunnen, auf spezielle Klage Untersuch statt. Der Untersuchungskommission und dem großen Rathe gebührt indessen das Zeugniß, daß Untersuch und Strafeinleitung ohne Ansehen der Person, rücksichtslos gegen Landes- und Gemeindebeamte, Geistliche und Privaten stattfand und gegen alle ohne Unterschied nach damaligem Gerichtsgebrauch und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren wurde. Die Zahl der Beklagten war groß und selbst der Landammann und Hauptleute und Räthe von Schwellbrunnen wurden zu Geldbußen verfällt.

Altpfarrer Hohl wurde beklagt: 1. weil er sich die Lüge erlaubt, der Hr. Landammann Frischknecht könne nicht schrei-

ben; 2. weil er in Betreff des Gesagten überwiesen werden mußte; 3. weil er sich erfrecht hat, in der Liturgie aus dem Kirchengebete S. 4 die unserer hohen Landesobrigkeit gegebenen Prädikate „geliebte, fromme und weise“ durchzustreichen; 4. daß er an den über Amt-Hauptleute und Räthe von Schwellbrunnen eingeflagten und von ihnen bewilligten gesetzwidrigen Kopulationen Theil genommen, dieselben nicht zu seiner Zeit höhern Orts verzeigt und daß er sogar selbst das Ansuchen um Bewilligung der von E. E. großen Rath verweigerten Kopulation des J. J. Frischknecht mit A. Katharina Tribelhorn vor den Räthen eröffnete; 5. daß er Kopulationen in geschlossenen Gerichten vollzog, solche zur unrechten Zeit und am unrechten Orte gestattete und bei der Ertheilung von Ehe- oder Entlassungsscheinen die Betreffenden nicht zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anhielt.“ Hohl erschien erst am 21. Juni 1826 als Beklagter vor großen Rath, ersuchte, man möchte wegen des ersten Punktes auch noch andere Personen als gütigen Bericht anhören und bat übrigens um Verzeihung, Schonung und Nachsicht. Der Rath büßte Hohl für den ersten Punkt um 10 fl., für den zweiten um 20 fl., für den dritten um 20 fl. und für den vierten und fünften Punkt um 30 fl., im Ganzen also um 80 fl., und verfällte ihn im Weitern zu 37 fl. 48 fr. Untersuchungskosten. Hatte man auch damals noch keine Landeszeitung und hätte das neu erstandene Monatsblatt es nicht wagen dürfen, diese Schwellbrunner Händel, die in Aller Mund lebten, zu besprechen, so ging doch die Tagespresse nicht leer aus, wenn auch, um vor Verfolgungen sicher zu sein, ein Zeitungsblatt der Westschweiz benutzt werden mußte. So lesen wir in den Nrn. 10 u. 29, 3. Februar u. 11. April 1826, des in Lausanne erscheinenden „Nouvelliste Vaudois“ die Geschichte aus fundiger Feder erzählt und dabei besonders die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Untersuchs und der Beurtheilung hervorgehoben. Wer hätte damals geglaubt, daß schon nach einem Jahrzehend ein anderes Gerichtsverfahren geltend würde, wo-

nach manche Klagen über den Landammann, die Vorsteher und den Pfarrer mit seinen Gönnern von Schwellbrunnen weggefalen wären. Heirathen zum fünften Glied, mit der Schwester und andern Verwandten der verstorbenen Frau, wurden gesetzlich gestattet, Hochzeiten in den Gerichtsferien erlaubt, das Vorsteher-Begleit der Brautleute ins Pfarrhaus nicht mehr unbedingt gefordert, die früheren Bestimmungen wegen Dienstags- und Mittwochshochzeiten und die Beschränkung der Kopulation Derer, welche sich mit Hurerei oder Ehebruch vergangen haben, auf den Bürgerort wurden aufgehoben, die „frommen und weisen“ aus der Liturgie gestrichen, Versammlungen von Bürgern zu beliebigen Zwecken in kleinerer oder größerer Zahl gestattet, die ehrverletzliche Buße wegen „Ueberweisenlassens“ fallen gelassen u. s. w. Auch hätte schon in den 1830er Jahren wohl schwerlich mehr ein Beamter, vom Rathsherrn bis zum Landammann hinauf, mehr darüber Klage erhoben und mit derselben Gehör gefunden, wenn Jemand mit mehr oder weniger Grund ihre Fähigkeit im Schreiben oder überhaupt zu einem Amte bezweifelt hätte. So ändern sich die Zeiten und wir mit ihnen. Für Pfarrer Hohl war aber die schwerste Strafe nicht die große Geldbuße, sondern der Verlust seiner bürgerlichen Ehre, die nach damaligen Begriffen der Strafe auf Lüge und Ueberweisenlassen folgte, und die ihn daher unfähig machte, seinen Lebensberuf, das Predigtamt, auszuüben, weshalb er auch 1827 von der Synode ausgeschlossen wurde. Zwar fand er schon Ende Jahrs 1826 eine ärmliche provisorische Anstellung als Pfarrvikar zu Untervaz und Mastrilserberg, Kantons Graubünden, und erwarb sich dort während seines 3½-jährigen Dienstes die besten Zeugnisse hinsichtlich seines Lebenswandels und Predigtamtes, wie seiner Uneigennützigkeit und der geregelten Einrichtung und Führung der Kirchen- und Familienbücher, sowohl von den Ortsbehörden als dem evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden. Seines Bleibens aber konnte wegen des auf ihm im Heimatkanton liegenden

Makels nicht sein. Zwar hatte er schon am 24. April 1828 unter Fürsprache eines einflußreichen Freundes ein dringendes Rehabilitationsgesuch an den großen Rath gestellt, erhielt aber den untröstlichen Bescheid der Abweisung seines Petitions. Im Jahre 1830 kam er nach Thal und lebte daselbst anfänglich dem Müller- und nachher dem Bauernberuf bis zum Jahre 1835. Die Reformbewegungen der 1830er Jahre konnten ihn nicht unberührt lassen, weil ihm Politik gleichsam ein ererbtes Lieblingsfach war, er sein trauriges Schicksal mit einer freieren Denkweise nie reimen konnte und sich somit über sein hartes Urtheil fort und fort bitter gekränkt fühlte. Die entfesselte Presse war ihm besonders willkommen, und er wurde ein fleißiger Korrespondent der St. Gallerzeitung und des Hochwächters am Säntis, dessen Redaktion er 1834 noch besorgte. Der zerrüttete Gemeindehaushalt in Thal, die Mitglieder früherer Verwaltung daselbst und ein Brandfall, dessen Ursachen unausgemittelt blieben, aber nach der Fama in absichtlicher Brandstiftung lagen, waren einerseits, die „Verfassungsfälschung“ vom Jahre 1814, die 1833 verworfene und 1834 wieder aufgenommene Verfassungsrevision von Appenzell A. Rh. mit persönlichen Ausfällen gegen einzelne Mitglieder des 1814er großen Rethes und der Untersuchungskommission von Hohl's verhängnisvollem Prozeß von 1826, die Gemeinderechnung von Schwellbrunnen, das Schulwesen u. s. w. anderseits die Gegenstände, auf welche seine meisten Zeitungsartikel zurückfanden, und wenn auch seine Unterschrift fehlte, doch seine von erlittener Kränkung gespitzte Feder erkennen ließen. Daz daß dabei Hohl's Prozeß für und wider breit getreten wurde, läßt sich denken, so wie, daß es an den gehässigsten persönlichen Ausfällen nicht fehlte. Wurde Hohl Gleiche mit Gleichen vergolten oder seine Ausfälle erwiedert, dann verlor er alle ruhige Ueberlegung und ließ sich ganz von der Leidenschaft leiten. So zog er gleichsam wie mit Haaren einen Prozeß mit den Herren Altlandammann Frischfnecht, Hauptmann Pfändler von Herisau, Hauptmann Menet

von Gais und Hauptmann Luz von Wolfhalden herbei, indem er sie, als Mitglieder des 1814er großen Rathes, wiederholt aufforderte, zu beweisen, wer die Verfassungsfälschung begangen habe, und sogar unterm 23. März 1833 in der St. Gallerzeitung erklärte, „er halte sie so lange für Meuchelmörder an den appenzellischen Rechten und Freiheiten, bis sie bewiesen haben, daß die 1814er Verfassung ohne Wissen des großen Rathes der Tagsatzung zur Garantie übergeben worden sei.“ Erst als Hohl von den Beschimpften ins Recht gefaßt wurde, suchte er Hülfsmittel, um seine schwere Anklage zu begründen. Er begehrte vom herwärtigen großen Rath am 3. Christmonat 1833 die Beantwortung mehrerer Fragen über Zu- und Hergang der Fertigung der 1814er Verfassung, wurde aber zur Selbstinsicht ans Protokoll gewiesen. Inzwischen mußten Hr. Altlandammann Frischknecht, der 1834 von der Gemeinde in die Revisionskommission gewählt worden, die Wahl aber entschieden ablehnte, und Hr. Hauptmann Luz in Wolfhalden, der zum 31. Mal als Hauptmann erwählt worden, und andere ältere Beamte im „Hochwächter“ fort und fort die Zielscheibe der heftigsten Anfeindungen sein, und man schien es von Seite des Hohl völlig darauf abzusehen, den Unwillen des Gesamtvolkes gegen den 1814er großen Rath auf gleiche Weise rege zu machen, wie es ein Jahrhundert früher gegen die Urheber des Rorschacherfriedens geschehen. Auch fehlte es nicht an öffentlichen Stimmen, die aus andern Gesetzgebungen beispielsweise Strafen für Hochverrath zitirten. Als dieses Treiben aber nichts verfangen wollte und sich für Hohl keine Aussichten zeigten, daß das Urtheil über seine Hochverrathsklage für ihn günstig ausfallen werde, begehrte er am 25. Februar 1835 vom herwärtigen großen Rath nicht mehr und nicht weniger, als daß er den 1814er großen Rath in Anklagezustand versetze, wurde aber mit diesem Begehren, „in Betrachtung: daß von den Mitgliedern des großen Rathes von 1814 nur wenige mehr am Leben sind; daß diese für die allfälligen Handlungen

des ganzen damaligen großen Rathes nicht verantwortlich gemacht werden könne; daß nach so langer Zeit, nach Ablauf von vollen 20 Jahren, und bei dem Widerspruch der vorhandenen Altenstufe der Sachverhalt unmöglich mehr befriedigend ausgemittelt werden kann und die besagte Urkunde nun jedenfalls durch die an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 31. August 1834 stattgehabte Annahme der gegenwärtigen Verfassung gänzlich aufgehoben ist", einstimmig abgewiesen. Hohl, der inzwischen nach Heiden gezogen, weigerte sich, den Klägern vor dem st. gallischen Kantonsgerichte Rede zu stehen, bis er vom großen Rath durch Beschluß vom 18. März 1835 zur Stellung angehalten wurde, ja er ging in seiner Widerseztlichkeit so weit, daß er einzelne einflußreiche Mitglieder des großen Rathes wegen jenen Beschlüssen öffentlich anfeindete. Dennoch stellte er sich und wurde, wie zu erwarten stand, einfach als Injuriant behandelt, zu einer Geldbuße von 200 Fr. und 228 fl. außerrechtlichen Kosten verfällt und zu öffentlicher Abbitte verurtheilt. Hohl fügte sich, machte aber seinem Groll nachher wieder Luft durch öffentlichen Widerruf der Abbitte und seine Widerseztlichkeit gegen den Amtsbefehl eines Standeshauptes, indem er denselben verfassungswidrig nannte, und erklärte, von demselben Standeshaupte so lange keinen Gewalt mehr anzunehmen, bis das von dessen Vater als Mitglied des 1814er großen Rathes begangene Staatsverbrechen untersucht und geahndet sei. Für diese Renitenz traf Hohl abermals vom großen Rath am 16. März 1836 eine Buße von 20 fl. Hätte Hohl weniger der Leidenschaft gefröhnt, ja wäre er zur Zeit einer ruhigen Ueberlegung mehr fähig gewesen, so hätte er sich doch gewiß als Zeitgenosse erinnern müssen, wie nicht erst 1814, sondern schon 1803 eine vom Landbuch abweichende Verfassung aufgestellt und ohne besondere Genehmigung des Volkes, auf das Machtwort des Vermittlers, in Vollziehung gesetzt wurde; er hätte sich erinnern müssen, daß die in den Art. 2 und 25 des Landbuchs enthaltenen Volksrechte schon

1803 in Trümmer zerfielen, und daß er, wie andere Zeitgenossen, zunächst sich selbst anzuklagen hätte, daß sie gegen jene Verkümmерung der Volksrechte, welche ihnen durch den Druck bekannt geworden sein mußten, nicht zur Zeit und auf gehörigem Wege Einsprachen erhoben haben. Er hätte sich noch erinnert, daß er selbst gerade mit Berufung auf die unfreie 1814er Verfassung einst in Grub Diejenigen, welche gegen ihn Stimmen warben und eine außerordentliche Kirchhöre ohne vorherige Bewilligung eines Standeshauptes anstrebten, verzeigt hatte und daß in Folge dessen selbige gebüßt wurden und die Kirchhöre, die über seine Absetzung zu entscheiden gehabt hätte, unterblieb. Hätte Hohl billig urtheilen wollen, so hätte er über das Entstehen der 1814er Verfassung die damaligen Zeitverhältnisse und nicht das erst 1820 wieder angenommene alte Landbuch und die neuen Verfassungen von 1832 und 1834 zum Maßstabe seiner Beurtheilung des 1814er großen Rathes genommen und am allerwenigsten solche Mitglieder für die Handlungen der gesammten Behörde für verantwortlich gehalten, die nach seinem und allgemeinem Urtheile nicht zu den intelligentern zählten. Er hätte dann auch den gewiß richtigen Takt des Volkes erkannt, statt darüber zu grübeln, ob und wer in jener unfreien Periode sich mehr oder weniger an den Volksrechten vergriffen habe, sich lieber durch eine neue Verfassung die Volksrechte zu sichern. Hohl durfte von Glück sagen, daß seine Gegner kältern Blutes waren, seine Schimpfungen unbeachtet ließen und sich mit der einmal ausgesprochenen gerichtlichen Satisfaktion begnügten. Es entging Altpfarrer Hohl indessen nicht, daß in unserm Lande die Gesetzgebung wie das Gerichtsverfahren theilweise ein anderes und freieres geworden sei; er ließ ab von den gehässigen Anfeindungen des großen Rathes und wagte es im März 1838, demselben sein Rehabilitationsgesuch vorzutragen. Er fand auch sogleich in so weit Gehör, daß sein Begehr zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen wurde. Inzwischen fand sein Gesuch in der

St. Gallerzeitung und in der neuen Appenzellerzeitung beredte Fürsprache. Die Kommission kam nach Prüfung der Akten ebenfalls zu einem entsprechenden Antrage und es lautet der Beschlusß des großen Rathes vom 25. April 1838 wörtlich wie folgt:

„Über das Rehabilitationsbegehren des Altpfarrer Leonhard Hohl von Wolfhalden, feshaft in Heiden, hat der große Rath, in Erwägung: 1. daß die entehrende Strafe des gewesenen Pfarrers L. Hohl einzig von dem sogenannten Überweisen herrührt; 2. daß eine entehrende Strafe für das Überwiesenwerden im Widerspruche mit den Grundsäzen einer geläuterten Strafrechtspflege steht, weil eine durch das Gesetz oder den Richter zu bestimmende Strafe stets der moralischen Schlechtigkeit der zu bestrafenden That angepaßt werden sollte; 3. daß durch den modus procedendi des Überweisens ganz entgegengesetzt gehandelt wird, indem dadurch die Lüge bald entehrend bestraft, bald straflos entlassen werden muß, weil Derjenige, der wissenschaftlich die Wahrheit unterdrückt oder entstellt, in dem Augenblife aber, als er die Gefahr des Gegenbeweises wahrnimmt, von seiner falschen Behauptung absieht, nicht gestraft, Derjenige aber, welcher in der Überzeugung, daß er die Wahrheit behauptete, den Gegenbeweis leisten läßt, einer entehrenden Strafe anheimfallen kann — und doch nur der Erstere moralisch schlecht ist; 4. daß seither nun richtigere und humanere Ansichten jene Strafe verdrängten, indem der große Rath und die kleinen Räthe in ihrer Gerichtspraxis für dieses Vergehen eine derartige Strafe nicht mehr verhängen; 5. daß die Landsgemeinde seither für ein größeres Vergehen den Grundsatz der Rehabilitation aufgestellt hat; 6. daß der allfällige Einwurf, ein derartiger Beschlusß könne nicht rückwirkend sein, hier um so weniger angewandt werden kann, weil a. eine entehrende Strafe für das Überwiesenwerden nur auf Übung bestand, b. der große Rath Denjenigen, welche einst nebst der Strafe für den frühen Beischlaf noch 10 fl. für das Lügen gestraft wurden, diese

leztere Geldbuße ohne Ausnahme nachließ, und zwar nur, weil er sich mittlerweile von der Härte jener Strafe überzeugte, und mithin nicht ein Gesetz, sondern bloß die richtigere und humanere Ansicht des großen Rathes hierüber entschieden hat; 7. daß demnach tatsächlich und von Rechts wegen die Ursache der Entehrung aufgehört hat; 8. daß durch dasjenige, was der gewesene Pfarrer Hohl über Altlandammann Frischknecht gesagt hat, derselbe keiner schlechten That beschuldigt, nicht einmal injurirt war, erkannt: 1. Es sei der gewesene Pfarrer Leonhard Hohl wegen der erlittenen entehrenden Strafe, daß er überwiesen worden sei, zu rehabilitiren. 2. Es habe Altpfarrer Hohl die Kommissionskosten zu bezahlen.“ Bei Anlaß dieser Rehabilitation wurde zur Beruhigung Derer, welche widerliche Auftritte von dem unruhigen Mann besorgten, aufs Feierlichste versichert, daß es des Petenten heiliger Entschluß sei, wenn möglich wieder seinem geistlichen Berufe zu leben und sich der Politik und des Zurückkommens auf seine früheren Prozesse zu bemühen. Seiner Rehabilitation folgte die Wiederaufnahme in die Synode nach früherem Range.

Hatten seine ökonomischen Verhältnisse schon durch die Prozesse und Strafen wie durch seine fast gänzliche Verdienstlosigkeit schwer gelitten, so mußten selbige noch einen verderblicheren Schlag erfahren durch das Brandunglück seines Wohnortes Heiden am 7. September 1838, wo seine Wohnung samt allen Mobilien ein Opfer der Flammen wurde, und zwar ohne daß er sich für seine Mobilien eines Ersatzes aus einer Assuranzanstalt getrostet konnte. Dieses Unglück mußte ihm doppelt schwer fallen, denn noch hatte er kaum mit der erlangten Rehabilitation seine Gemüthsruhe wieder gefunden, noch waren seine Bemühungen, eine Anstellung als Pfarrer zu erhalten, erfolglos geblieben, so raubte ihm ohne alles Verschulden die unerbittliche Flamme Alles, was er mit seiner Familie an irdischer Habe und besonders an einer ziemlich reichhaltigen Bibliothek sein nennen konnte. Von den

Liebesgaben fielen ihm 508 fl. 6 kr. zu. War er sich vorher gewohnt, nach Vermögen Andern wohlzuthun, so forderte seine Lage nun gebieterisch, daß er sich vor Allem um seine eigene Existenz bekümmere. Weil seine Frau eine Erbin der unter Vormundschaft stehenden reichsten Bürgerin von Grub war, so wurde indessen bald Rath gefunden; ihn gelüstete aber auch, über die etwas eigenthümliche vormundshaftliche Verwaltung jenes Vermögens mitzureden, und er protestirte sogar gegen einen Kirchhörebeschluß vom 7. Juli 1839 von Grub, der jene Mündel zu einem verhältnismäßigen Beitrag an eine Kapitalsammlung zu Kirchen- und Schulzweken gleich andern Gemeindeeinwohnern von Grub verpflichtete. (Siehe Amtsblatt 1840, S. 1—9.) Noch eher aber hat er sich wieder in politischer Beziehung als Vertheidiger der Volksrechte gegenüber der Obrigkeit geltend gemacht. Der Erlass einer Schulordnung vom zweifachen Landrathe im Mai 1837 fand im Volke weniger gerade wegen ihres Inhaltes an und für sich, als besonders in formeller Beziehung Widerspruch, weil Viele dadurch das Gesetzgebungsrecht des Volkes verletzt glaubten. Dieser Bewegung schloß sich auch Pfarrer Hohl an; eine diesfallsige Volksversammlung in Wolfhalden am 17. März 1837 übertrug ihm die Geschäftsführung und ernannte ihn als Abgeordneten an den in laufender Woche in Hundweil sich versammelnden Jahrrechnungsrath mit dem Petitum, daß der nächsten Landsgemeinde die Kompetenzfrage über den Erlass eines Schulgesetzes vorgelegt werde. Bekanntlich entsprach der große Rath dem Begehr nicht; die Petenten wollten sich durch die Gegenvorstellungen nicht abwendig machen lassen, und Pfarrer Hohl war es, der den ersten Gebrauch von dem in Art. 2 der 1834er Verfassung dem Landmanne zustehenden Rechte machte und an der Landsgemeinde am 28. April 1839 selbst auf den Stuhl trat, sein Begehr mit dem im zitierten Artikel geforderten Anstand vortrug und mit völliger Ruhe angehört wurde. Diejenigen, welche diese Volksbewegungen für eine Abneigung gegen die

Fortschritte im Schulwesen hielten, mußte Hohl's Auftreten befremden, zumal er sich immer als ein entschiedener Freund und Beförderer guter Schulen gezeigt hatte. Ferner schien seine Opposition gegen die Obrigkeit Manchem ein Akt der Undankbarkeit für die ihm gewährte Rehabilitation. Viele hingegen sahen in ihm einen furchtlosen Kämpfen für die Volksrechte und mochten ihm nach seinen vielen bittern Erfahrungen die Ehre wohl gönnen, sich über seine Grundsätze vor allem Volke auszusprechen. Sein Vortrag gehört der Geschichte an, enthält zugleich sein Glaubensbekenntniß über das Schulwesen und das Gesetzgebungsrecht des Volkes und sein Vorschlag fand bei der Landsgemeinde so großen Beifall, daß sein Vortrag in seinem Nekrolog nicht fehlen darf. Er lautet also:

„Hochgeachteter Herr Landammann!
Meine Herren und getreuen, lieben Mitläudleute!

Auf verfassungsmäßigem Wege habe ich nun an dem heutigen Tage der Freiheit den Landsgemeindestuhl bestiegen, wozu mir der zweite Artikel unserer Verfassung das Recht gab und ein ehrsaamer großer Rath die Erlaubniß, dieses Recht gebrauchen zu mögen. So lasset mich also ungestört sprechen und jeden Landmann ungehindert nach seiner Überzeugung stimmen, und ich bin zufrieden, der Entscheid mag ausfallen, wie er will. So nur feiern wir den Tag der Freiheit auf eine würdige Weise, so nur beweisen wir, daß wir unsere demokratische Verfassung ehrenvoll zu benutzen wissen.

Getreue, liebe Ländleute! Im Angesichte unsers allwissenden Gottes bezeuge ich Ihnen, daß ich nicht aus feindseligen Absichten gegen unsere Landesobrigkeit hier stehe; ich ehre sie so herzlich als jeder andere Landmann und bin ihr dankbar dafür, was sie bisher zum Besten der Schulen gethan hat. Daß sie ein Schulgesetz entworfen hat, welches vielen Ländleuten nicht gefällt, damit hat sie es nicht böse, sondern gut gemeint; sie wollte dem volksbeglückenden Erziehungswesen schnell auf die Bahn helfen. Volksbildung kann da unmöglich blühen, wo sich eine Obrigkeit nicht darum bekümmt. Die Pflicht, dafür zu sorgen, ist ihr von Gott auf ihre Seelen gebunden.

Eine Landsgemeinde wird in Ewigkeit nie eine passende Kirchen- und Schulkommission sein.

Getreue, liebe Landesbrüder! Ich stehe nicht hier als ein Feind des Schulwesens. Wäre es heute um die Annahme eines Schulgesetzes zu thun, so würde ich ungescheut vor Aller Augen mit meiner Hand beweisen, daß ich ein Freund des Schulwesens bin. Ich liebe mein Vaterland, und wer sein Vaterland lieb hält, kann dem Schulwesen nicht gram sein. Gute Schulen machen gute Gemeinden, und ein Land, das aus lauter guten Gemeinden besteht, ist ein glückliches Land und bleibt es, so lang die Schulen im guten Zustande sind. Für das, was in guten Schulen aufgebaut wird, muß man keine Assekuranzanstalten errichten. Es verbrennt nicht, es bleibt ewig; es bleibt auch dann, wenn das Haus unsers Geistes in Staub zerfällt. Getreue, liebe Landleute! Ich hoffe, es werde Niemand von Euch eine Stimme gegen Verbesserung des Schulwesens abgeben. Ich traue Euch das Beste zu. Ihr habt schon Vieles für die Schulen gethan, davon zeugen die vielen, mit großen Kosten erbauten Schulhäuser im Lande, die vielen schönen Schulfonde, die wir besitzen, und die alljährlich zunehmenden bessern Schullehrerbefoldungen. Ich hoffe, es werde auch jeder Landmann geneigt sein, übers Jahr auf verfassungsmäßigem Wege ein recht gutes Schulgesetz anzunehmen; denn ohne ein gutes Schulgesetz können die Schulen unmöglich werden, was sie zum Heil und zur Ehre unsers theuern Vaterlandes werden sollen. Der Geist des seligen Reformators Walther Klärer, dessen irdische Hülle in jenem Friedhof ruht, ruft uns zu: „Es giebt in Euern Schulen noch Vieles zu reformiren.“

Getreue, liebe Landesbrüder! Ich stehe hier als ein Freund der gewissenhaften Handhabung der Verfassung, als ein Freund der Volksrechte. Was uns das heilige Bibelbuch im Geistlichen sein soll, das soll uns die Verfassung in weltbürgerlicher Beziehung sein. Die Verlezung eines einzigen Artikels, eines einzigen Pfeilers ist gefahrdrohend für das ganze Gebäude unserer Freiheit. Unsere Obrigkeit hat ein Schulgesetz entworfen, ich sage in guter Absicht, und ein gutes, nur nicht auf verfassungsmäßigem Wege, worüber die Landleute verschiedener Ansicht sind. Viele aber behaupten fest, der Landsgemeinde allein komme es zu, auf der durch die feierlich beschworene Verfassung vorgezeichneten Bahn neue Gesetze zu machen und alte abzuschaffen oder abzuändern. So gut das entworfene

Schulgesetz auch ist und so klar es auch am Tage liegt, daß drei oder fünf abgeordnete Herren vom großen Rathen ein eben so zeit- und zweckgemäßes Schulgesetz machen können, als der Revisionsrath, so ist dieses doch kein Grund, daß man ohne Zustimmung von der Landsgemeinde von der Verfassung abweichen möge und dürfe. Mehrere Landleute haben deswegen auf verfassungsmäßigem Wege die Appellation an die Landsgemeinde ergriffen und ein ehrsamster großer Rath hat ihnen entsprochen, weil ihr Begehren wirklich verfassungsgemäß war. Heute also soll die Landsgemeinde darüber entscheiden, ob der zweifache Landrat berechtigt sei, von sich aus ein Schulgesetz zu erlassen, oder ob es laut Verfassung durch die Landsgemeinde geschehen müsse. Jeder Landmann verläugne jede Leidenschaft, er verbanne jedes Vorurtheil und jeden Groll aus seinem Herzen und stimme nach seinem Gewissen, nach seiner Überzeugung: dazu verbindet ihn der hochheilige Eid. Der ist kein freier Mann, der nicht nach seiner eigenen, wohlbegründeten Überzeugung stimmen kann. Heute soll die Verfassung aufs Neue geheiligt werden, und übers Jahr, so hofft es jeder, der sein Vaterland lieb hat, die Landsgemeinde ein Heil und Ehre bringendes Schulgesetz gebären. So stimmet nun in Gottes Namen. Gott leite Euch!"

Am Sonntag nachher, am 5. Mai, wählte die Kirchhöre von Wald, wo Pfarrer Hohl zur Zeit wohnte, ihn in die Revisionskommission, die von der Landsgemeinde beauftragt war, ein Schul- und Assekuranzgesetz zu bearbeiten. Seine Schwerhörigkeit aber, an der er schon als Pfarrer in Grub gelitten und die mit dem Alter zugenommen, hinderte ihn jedoch, an den Berathungen thätigen Anteil zu nehmen. Mehr aber wandte er seine Neigung wieder dem Predigtamte zu und leistete hie und da bereitwillige Aushülfe, so besonders in Neute, wo der Ortspfarrer öfters nicht zu Hause war und 1840 den Posten verließ. Im Christmonat gleichen Jahres wurde er als Pfarrvikar und später als Pfarrer von Neute ernannt, mit einem Wochengehalt von nur 7 fl. Auch hier waren es wieder die Schulen und die pfarramtlichen Bücher, denen er neben der Kanzel seine besondere Thätigkeit zuwandte. Wie aber seine Schwerhörigkeit ihm im Jugendunterricht hin-

derlich war, so versagte ihm auch seine zitternde Hand immer mehr schriftliche Arbeiten. War er nun durch den früher erwähnten Erbfall seiner Frau in die Lage versetzt worden, ohne Nahrungssorgen seine alten Tage noch durchleben zu können, so wollte er auch nicht länger eine Pfarrstelle vertreten, als er den Anforderungen seines Amtes genügen konnte. Er resignirte und verließ die Pfarrstelle in Reute am 5. April 1846. Pfarrer Hohl war Vater von 6 Kindern geworden, 3 starben minderjährig, 2 begleiteten die Eltern an den neuen Wohnort Altstätten, während der ältere Sohn in Reute sesshaft blieb und von der Gemeinde im Jahre 1847 zum Mitgliede der Vorsteuerschaft und des Landrathes und sodann im Jahre 1851 zum Mitgliede des kleinen Rathes erwählt wurde.

Obwohl ins stille Privatleben zurückgekehrt, blieb Hohl doch, so lange es ihm seine körperlichen Kräfte gestatteten, das Predigtamt seine größte Freude und sein Auftreten auf der Kanzel in Thal an Festtagsnachmittagen war eine eben so regelmäßige als willkommene Erscheinung, begleitet, wie zu den Zeiten seiner Kraftfülle, mit einem ungewöhnlich großen Andrang von Zuhörern. Der greise Prediger hatte es noch an sich selbst erfahren, daß die Zeit auch in Beziehung der Kanzelfreiheit eine andere geworden, daß man nicht mehr so ängstlich, wie früher, auf jedes Wort laue, um selbigem, aus dem Zusammenhang gerissen, eine persönliche oder gar strafbare Deutung zu geben, sondern daß selbst dem Strafprediger diejenige Gerechtigkeit zu Theil werde, die er andern widerfahren lasse. Wie immer verwob er in seinen Predigten nahestehende Beispiele aus dem Leben und rügte mit einer Kraft, wie es sich ein Ortspfarrer kaum erlauben dürfte, das Ungerechte an Hohen und Niedern, besonders die Blößen der Gerechtigkeitspflege, des Mißbrauchs besserer Schulbildung, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Thätslichkeiten, durch Brandstiftung sc., der Schwindeleien im Handel, des Mißbrauchs von Kredit, des Schwindens von Treu und Glauben, des Ausreißens Unredlicher nach fernem

Welttheilen, der betrübenden Erscheinungen im Ehe- und Familienleben, der Zunahme des Kurus wie der Armut u. s. w. Dauerten auch seine Vorträge gewöhnlich noch einmal so lange als diejenigen anderer Prediger, die Aufmerksamkeit der Zuhörer erschlaffte dennoch nicht, so sehr wußte er dieselbe zu fesseln. Im Sommer 1853 wurde Hohl öfters von Engbrüstigkeit befallen, seine Kräfte nahmen allmälig ab und es zeigten sich auch Spuren der Brustwassersucht, alles deutliche Vorboten des nahenden Todes, der ihn endlich am 29. November 1853 von allen irdischen Leiden erlöste. Er erreichte ein Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren *. Zu seinem Andenken stifteten seine Hinterlassenen ein Vermächtniß von 100 Fr. an die Bürgergemeinde Wolfhalde und 50 Fr. an die zu errichtende Waisenanstalt in Altstätten. Er ruhe in Frieden!

Liebessteuer.

Mit der Aufnahme dieser Listen in unser Heft wollen wir uns nicht gegen jenen evangelischen Grundsatz, daß die Linke nicht soll wissen, was die Rechte thut, verstossen. Keine Selbstbespiegelung in den Zahlen, aber ein treues Eintragen derjenigen Züge, die den laufenden Jahrgang auf eine traurisch-schöne Weise charakterisiren!

Für einzelne Brandbeschädigte.

Laurenz Eisenhut von Wald und seine Tochter Anna Elisabeth Enzler, geb. Eisenhut, von Heiden, erhielten vom grossen Rath am 14. Februar 1854 die Bewilligung, sich mit dem Gesuche um Einsammlung einer Liebessteuer an die Vorsteuerschaften von Trogen, Wald und Heiden wenden zu

* Berichtigung zu S. 39. Pfarrer Hohl gab im Einwohnerbuch von Grub den 22. Jänner 1784 als seinen Geburtstag an.